

Thema:

Betriebsvorrichtungen

Fragestellung:

Was sind Betriebsvorrichtungen bzw. welche Vermögensgegenstände sind in der Kontenart 073 Betriebsvorrichtungen zu erfassen?

Lösungsansatz:

Betriebsvorrichtungen sind Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören. Mit den Betriebsvorrichtungen wird das Gewerbe (im kommunalen Bereich „die Verwaltungstätigkeit“) unmittelbar betrieben (Beispiele: Lastenaufzüge, Sportplatzanlagen, Schwimmbekken).

Da Betriebsvorrichtungen nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Grund und Boden bzw. den Bauwerken stehen, werden sie als selbstständige Vermögensgegenstände des beweglichen Anlagevermögens behandelt und bei den Maschinen und technischen Anlagen ausgewiesen.

Der steuerlich geprägte Begriff dient der Abgrenzung von beweglichem Vermögen zum Grund und Boden. Ein Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006, (BStBl. I 2006, S. 314), regelt die Differenzierung in Zweifelsfällen. Dieser Erlass ist auch für die Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz anzuwenden.

Der Ausweis der Betriebsvorrichtungen kann sowohl in einem Konto der Kontenart 072 „Maschinen und maschinelle Anlagen“ oder der Kontenart 073 „Betriebsvorrichtungen“ erfolgen. Beide Kontenarten erfassen vergleichbare Vermögensgegenstände.

Weiterhin werden die Betriebsvorrichtungen unabhängig vom Gebäude, in der Regel mit einer kürzeren Nutzungsdauer, abgeschrieben.
